

Hansestadt LÜBECK



**Gemeinnützigkeitssatzung
nach den §§ 51 ff Abgabenordnung
für die Nordischen Filmtage Lübeck**

– 13A

Ausfertigung Nr. 4

§ 1

Die Hansestadt Lübeck ist Veranstalter der jährlich stattfindenden Nordischen Filmtage. Jährlich werden auf diesem Festival skandinavische – auch baltische – sowie Filme aus Norddeutschland präsentiert. Die Nordischen Filmtage Lübeck haben durch dieses besondere Kulturfilmangebot einen international bedeutenden Ruf erlangt.

Der gemeinnützige Betrieb gewerblicher Art (BgA) Nordische Filmtage Lübeck mit Sitz in Lübeck, Schildstraße 12, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. .

Aufgabe und Zweck des BgA ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie der Völkerverständigung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere mit der Organisation und der Durchführung der Nordischen Filmtage Lübeck, die auf die Förderung der Allgemeinheit gerichtet ist. Die Nordischen Filmtage Lübeck sind das einzige Festival weltweit, das sich ausschließlich dem skandinavischen und baltischen Filmschaffen widmet; das Filmtage-Angebot besteht ausschließlich aus Kulturfilmen.

Durch die kulturelle Tätigkeit im Rahmen der Nordischen Filmtage Lübeck wird die Allgemeinheit gefördert. Die Nordischen Filmtage Lübeck sind in die gesamte Kulturarbeit der Hansestadt Lübeck integriert. Das Angebot der Nordischen Filmtage Lübeck unterscheidet sich inhaltlich, konzeptionell und formal von bereits vorhandenen kulturellen Angeboten kommerzieller Anbieter.

Durch die Nordischen Filmtage Lübeck werden die Kenntnisse und Fähigkeiten des Besuchers vermehrt und somit die Bildung gefördert. Die Besucher erhalten innerhalb der Konzeption der Veranstaltungen des jeweiliges Jahres durch die

jeweiligen Filmbeiträge Informationen und Kenntnisse über die Länder, deren Kultur und Sprache.

Durch die Nordischen Filmtage Lübeck werden die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den skandinavischen (nordischen) Völkern weiter entwickelt und gestärkt und unterstützen damit die Friedenssicherung und Entspannung. Das Akzeptieren der Eigenarten fremder Völker und umgekehrt die Förderung des Akzeptierens der Eigenarten des eigenen Volkes bei fremden Völkern werden gefördert. Die Nordischen Filmtage dienen zur zwischenmenschlichen Begegnung der Angehörigen verschiedener Völker, mehren das Wissen über andere Völker und die Einsicht in die Vorteile friedlichen Zusammenlebens der Völker und tragen somit zur Völkerverständigung bei.

§ 2

Der in § 1 genannte BgA der Hansestadt Lübeck ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des in § 1 genannten BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Hansestadt Lübeck erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA.

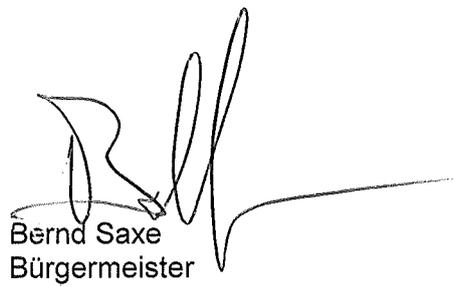
Die Hansestadt Lübeck erhält bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Hansestadt Lübeck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Lübeck, den 02.05.2011



Bernd Saxe
Bürgermeister